

Vorgeschichte der heutigen "Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat"

Autor(en): **Ruhier, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **49/1963 (1964)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-56577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorgeschichte der heutigen «Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat»*

*Von Robert Ruhier, Chef des Sekretariates für Maturitäts- und Medizinalprüfungen
am Eidgenössischen Gesundheitsamt, Bern*

Im Hinblick auf eine Revision der nun schon seit bald vierzig Jahren in Kraft stehenden Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat ist es sicher angezeigt, vorerst einmal Rückschau zu halten auf die Vorgeschichte dieser Verordnung. Gestatten Sie mir deshalb einen möglichst knappen historischen Rückblick, mit welchem ich vor allem zeigen möchte, wie und weshalb der Bund sich des Maturitätswesens annahm. Ich stütze mich dabei auf die beim Gesundheitsamt archivierte Akten und Protokolle und auch auf das Quellenmaterial, das Herr Rektor Dr. Hans Fischer, Biel, in seinem 1927 erschienenen Buch «Die Mediziner, der Bund und die schweizerischen Gymnasien» zusammengetragen hat.

Am 13. Mai 1860 wurde in Bern der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer gegründet. Sein erstes Anliegen war es, eine gewisse Einheit im schweizerischen Gymnasialwesen zustande zu bringen, und zwar zunächst einmal ein gemeinsames Maß der Maturitätsanforderungen aufzustellen. Eine damit beauftragte Kommission legte den Jahresversammlungen des Gymnasiallehrervereins 1862 und 1863 den Entwurf eines Minimal-Maturitätsprogramms vor. Es war dies der erste und gleichzeitig letzte selbständige Versuch der schweizerischen Gymnasien und ihrer Lehrerschaft, zu einer Vereinheitlichung der Maturitätsanforderungen zu gelangen. Später wurden sie wohl noch zur Mitarbeit herangezogen und leisteten wertvolle Beiträge, konnten jedoch nicht mehr treibende Kraft sein.

Um die gleiche Zeit nämlich begann die Bewegung zur Gewinnung der Freizügigkeit für die Inhaber medizinischer Berufspatente. Die

* Referat, gehalten an der ersten Plenarsitzung der eidgenössischen Expertenkommission für die Revision der Maturitätsanerkennungsverordnung am 8. November 1963 in Bern.

bestehende Beschränkung der Berufsausübung auf den Kanton, in welchem die Ärzte, Apotheker und Tierärzte das Patent erworben hatten, wurde nicht mehr als zeitgemäß empfunden und deshalb eine freie Niederlassung und Berufsausübung gefordert. Die Patentprüfungen erfolgten auf Grund von Prüfungsreglementen, die von Kanton zu Kanton starke Unterschiede aufwiesen. Wie die Prüfungsbestimmungen waren auch die Bedingungen in bezug auf die Vorbildung von Kanton zu Kanton sehr verschieden und reichten von der vollklassischen Maturität bis zum Abgangszeugnis einer damaligen Industrieschule.

Vor allem aus der Ostschweiz wurden der Bundesversammlung Vorschläge zur Schaffung der Freizügigkeit der Ärzte, Apotheker und Tierärzte eingereicht. Die nationalrätliche Petitionskommission beantragte, es seien die verschiedenen Petitionen dem Bundesrat zu überweisen, mit der Einladung, die Kantone anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen sie geneigt seien, ein diesbezügliches Konkordat einzugehen. Ein anderes Vorgehen wäre zum vorneherein ausgeschlossen gewesen, weil in der Bundesverfassung von 1848 jede Grundlage dazu fehlte, vom Bunde aus in die kantonalen Kompetenzen betreffend die Niederlassung und Berufsausübung der Medizinalpersonen eingreifen zu können.

Es brauchte aber noch mehrere Jahre zäher Verhandlungen, bis sich am 22. Juni 1867 neun Kantone zum Abschluß des *Konkordates über die Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals* einigen konnten, welches am 2. August 1867 vom Bundesrat genehmigt wurde. Bis zum 24. September 1873 traten dem Konkordat weitere neun Kantone bei. Das Konkordat bestimmte, daß ein leitender Ausschuß von drei Mitgliedern die Prüfungen zu überwachen habe. Das Prüfungsreglement, ebenfalls datiert vom 22. Juni 1867, stellte in bezug auf die Vorbildung lediglich fest, daß sich der Kandidat «über vollständig und befriedigend absolvierte Gymnasialstudien durch ein als Ergebnis einer Prüfung ausgestelltes Abgangszeugnis» auszuweisen habe.

Da dieses Abgangszeugnis an den einzelnen Schulen auf die mannigfaltigste Weise erworben werden konnte und von verschieden hohem Wert war, sah sich der verantwortliche leitende Ausschuß veranlaßt, über die Ausweise hinweg einerseits in die Schulen hineinzuschauen und andererseits wenigstens zunächst für sich gewisse Normen für die Anerkennung der Maturitätsausweise aufzustellen.

Dr. Hans Fischer führte hierüber folgendes aus:

Die Gefahr als Folge dieses Vorgehens bestand nun für die Gymnasien nicht darin, daß eine gewisse Einheitlichkeit erstrebt wurde, sondern daß sie einseitig vom

Standpunkt der medizinischen Prüfungen aus erstrebt werden mußte. Aber gab es für den leitenden Ausschuß eine andere Möglichkeit? Theoretisch wohl! Die damals einzig mögliche Lösung hätte darin bestanden, daß die Gymnasiallehrer die konkordierenden Kantone zum Abschluß eines zweiten Konkordates über eine vernünftige einheitliche Gestaltung der Gymnasialausbildung im Sinne der Bestrebungen des schweizerischen Gymnasiallehrervereins geführt hätten. Damit wären die Gymnasien dauernd dem einseitigen Druck durch die medizinischen Prüfungen entzogen worden.

Es kam eben anders! Die Konkordatskonferenz erließ am 15. Dezember 1873 auf Antrag des leitenden Ausschusses, der allerdings verschiedene Forderungen des schweizerischen Gymnasiallehrervereins berücksichtigte, das «*Maturitätsprogramm für Mediziner*», somit das erste Maturitätsprogramm, das von interkantonaler Bedeutung war. Latein war obligatorisch, Griechisch fakultativ.

In Artikel 33 der revidierten *Bundesverfassung von 1874* wurde die Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten nunmehr verfassungsrechtlich verankert. Die Frage, ob die Patente, die die Freizügigkeit verleihen sollten, durch eidgenössische oder kantonale Prüfungen erworben werden sollten, wurde im Verfassungsartikel nicht entschieden. Die Mediziner in den achtzehn Konkordatskantonen befürchteten deshalb als Folge des neuen Verfassungsartikels einen Rückschritt gegenüber den klaren Bestimmungen und dem Erreichten des Konkordates. Diese Befürchtungen wurden erst mit dem Erlaß des *Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft* vom 19. Dezember 1877, das wie das Konkordatsreglement einen leitenden Ausschuß als zentrale Prüfungsbehörde vorsah, zerstreut.

Schon damals wurde die Frage gestellt, ob Artikel 33 trotz der verfassungsmäßig garantierten kantonalen Schulhoheit dem Bunde das Recht gibt, auch die Vorbildung in den Bereich allfälliger Verordnungen über die Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten zu ziehen.

Bei der Beantwortung dieser Frage ging man von der auch heute anerkannten Tatsache aus, daß fast mehr als die eigentliche Berufsbeziehungsweise Hochschulbildung die Vorbildung den Menschen formt und daß deshalb die Gleichwertigkeit der Inhaber eidgenössischer Freizügigkeit nur zu erzielen ist, wenn neben der Gleichwertigkeit der Hochschulausbildung auch eine solche der Vorbildung vorhanden ist. Diese Auffassung fand ihren Ausdruck in Artikel 4 des Freizügigkeitsgesetzes, der wie folgt lautet:

Eine vom Bundesrat ernannte Aufsichtsbehörde (leitender Ausschuß) prüft die Ausweise der sich Anmeldenden.

Immerhin wurde in der Botschaft an die Bundesversammlung zu diesem Gesetz festgestellt, es sei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Gesetzgebung über den Mittelschulunterricht Sache der Kantone sei. Es sei deshalb besser, die ganze Materie erst in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates zu behandeln. Damit solle die Frage offen gelassen werden, ob das Austrittszeugnis einer Realschule auf die gleiche Stufe zu setzen sei wie dasjenige eines Gymnasiums.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1877 wurde am 2. Juli 1880 die erste *Verordnung über die eidgenössischen Medizinalprüfungen* erlassen und – wie vorgesehen – durch die Bundesversammlung genehmigt. Im Anhang zu dieser Verordnung finden wir die Maturitätsprogramme getrennt für Mediziner, Pharmazeuten und die Kandidaten der Tierarzneikunde. Damit haben wir mit dem Datum vom 2. Juli 1880 gleichzeitig mit der ersten eidgenössischen Regelung der Medizinalprüfungen auch ein *erstes eidgenössisches Maturitätsreglement*. Die uns heute besonders interessierenden Maturitätsforderungen waren für Mediziner: Latein und Griechisch, letzteres ersetzbar durch eine dritte Landessprache oder Englisch; für Pharmazeuten: Latein (ohne Griechisch); und für die Veterinäre: Latein, aber mit geringeren Anforderungen als für die beiden anderen Berufsarten.

Während bei den vorbereitenden Verhandlungen das eigentliche Medizinalprüfungsreglement unbestritten war, war die Aufnahme von Maturitätsforderungen in seinen Anhang zum Teil sehr umstritten. Doch war die Ärzteschaft in ihrer großen Mehrheit der Auffassung, daß die medizinischen Fakultäten nicht imstande seien, die Vorbildungsschranken selbst aufzustellen – das könne nur eine eidgenössische Prüfungsordnung. Bundesrat Schenk, der damals die Verhandlungen leitete, wies darauf hin, daß der Bund die Vorbildungsangelegenheit nicht den Universitäten überlassen dürfe, vielmehr selber Bedingungen aufstellen müsse, um den Kantonen, die verpflichtet seien, die Medizinalpersonen mit eidgenössischem Diplom in ihr Gebiet aufzunehmen, die nötigen Garantien zu geben. Und weil der Bund nicht in die Gymnasialstudien hineinreden könne, so habe er seine Forderungen zur Schaffung der Garantien da geltend zu machen, wo sie zulässig seien, das heißt im Prüfungsreglement, nach welchem sich dann allerdings die Kantone zu richten hätten.

Bereits vierzehn Tage später unternahm der Präsident des leitenden Ausschusses die ersten Schritte, um festzustellen, welche Gymnasien die eidgenössische Anerkennung beehrten. In diesem Sinne gelangte das Eidgenössische Departement des Innern an die Kantone, mit Angabe des Zeitpunktes, bis wann die Schulen, die dem Programm noch

nicht entsprächen, die nötigen Veränderungen vorzunehmen hätten. Der Genfer Professor Karl Vogt, der das eingegangene Material verarbeitete, schied die vorgeschlagenen Privatschulen aus, mit der Begründung, daß der Staat zu ihren Einrichtungen nichts zu sagen habe. Seine Auffassung wurde vom leitenden Ausschuß bestätigt.

Am 18. März 1888 beschloß der Bundesrat eine neue Verordnung über die eidgenössischen Medizinalprüfungen. Im Anhang war wiederum das Maturitätsprogramm aufgeführt, das nun für die Ärzte, Apotheker und Zahnärzte das gleiche war und demjenigen von 1880 wörtlich entspricht; besondere Anforderungen wurden für die Tierärzte aufgestellt.

Im leitenden Ausschuß wurde nun der Wunsch, für die Behandlung der Maturitätsgeschäfte – besonders für Fragen der Anerkennung der Schulen – über Fachleute zu verfügen, dringender. Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte gab den Anstoß zur Schaffung einer eidgenössischen Maturitätskommission, indem diese Gesellschaft vorschlug, daß zur Prüfung der oft schlecht vorgebildeten Kandidaten der Tierheilkunde eine eidgenössische Maturitätsprüfungskommission geschaffen werde. Vom leitenden Ausschuß wurde dieser Vorschlag sehr begrüßt.

Am 10. März 1891 wurde vom Bundesrat eine dreiköpfige *eidgenössische Maturitätskommission* eingesetzt. Obschon diese eigentlich eine Tochter des leitenden Ausschusses war, ergaben sich in den folgenden Jahren bald tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Kommissionen, indem die eine begreiflicherweise die Interessen der Medizinalberufe vertrat, während die andere sich ihrer Zusammensetzung entsprechend für die Gymnasialpädagogik einsetzte.

Mit der Überwachung derjenigen Schulen, welche die eidgenössische Anerkennung nachsuchten oder besaßen, hatte die eidgenössische Maturitätskommission auch die Befugnis übernommen, die Maturitätszeugnisse der anerkannten Schulen daraufhin zu prüfen, ob sie den Forderungen der Vollziehungsbestimmungen entsprachen. Vom leitenden Ausschuß hatten sich die Kantone diese Prüfung gefallen lassen, weil sie weiter nichts davon zu spüren bekamen, vielleicht auch nichts davon wußten. Als nun aber die eidgenössische Maturitätskommission diese Arbeit übernahm und nach ihrem und des leitenden Ausschusses Beschluß die Medizinalkandidaten durch eine Publikation aufgefordert wurden, ihre Maturitätszeugnisse der eidgenössischen Maturitätskommission zum Visum einzuschicken, da empfanden einige Kantone diese Maßnahme als eine Verletzung ihrer

Souveränität. Sie meinten, der Bund wolle durch das Visum zum Ausdruck bringen, daß erst dadurch die kantonalen Maturitätszeugnisse Gültigkeit erhielten.

Bundesrat Schenk hielt jedoch an der Einrichtung der Maturitätskommission fest, schonte aber die Empfindlichkeit der betreffenden Kantone, indem er die Visumpflicht wieder fallen ließ.

Um diese Zeit begann der Kampf um die Schaffung von zwei in sich einheitlichen Schulformen, der humanistischen und der realistischen. Eine der führenden Persönlichkeiten dabei war der Berner Gymnasialrektor Finsler, der gleichzeitig Mitglied der eidgenössischen Maturitätskommission war. Die Kommission schloß sich seinen Vorschlägen an, und Bundesrat Schenk erteilte ihr 1893 den Auftrag, neue Maturitätsprogramme auszuarbeiten. Die Programme, die sie zwei Jahre später dem Eidgenössischen Departement des Innern vorlegte, sahen eine vollklassische und eine rein realistische Bildung vor. Beide Richtungen sollten ohne weiteres Zutritt zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erhalten. Der leitende Ausschuß konnte sich jedoch mit der Zulassung von Realabiturienten nicht einverstanden erklären und wurde in seiner Haltung von den medizinischen Fakultäten kräftig unterstützt. Da die eidgenössische Maturitätskommission jedoch an ihrem Vorschlag unbeirrt festhielt, lud das Eidgenössische Departement des Innern die beiden Kommissionen am 19. April 1899 zu einer Konferenz mit den kantonalen Erziehungsdirektoren ein. Das Ergebnis war die Beibehaltung des Status quo, also Ablehnung des Vorschlages der Maturitätskommission auf Zulassung der Realabiturienten. Doch der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Lachenal, ging seine eigenen Wege. Als überzeugter Anhänger der literarischen Gymnasien fügte er dem von der Maturitätskommission vorgeschlagenen Real-Maturitätsprogramm einfach Latein bei. Am 14. Dezember 1899 beschloß der Bundesrat in diesem Sinne; damit war das *dritte eidgenössische Maturitätsreglement* entstanden.

Doch die Kritik gegen dieses «Latein-Realprogramm» war so stark, daß die eidgenössische Maturitätskommission sich mit der Bearbeitung eines neuen Programms beschäftigen mußte. Wieder begann der Kampf um die Anerkennung der Realmaturität. Eine vom leitenden Ausschuß veranlaßte Urabstimmung unter der schweizerischen Ärzteschaft ergab bei 1450 Stimmenden nur 38 Befürworter für die lateinlose Vorbildung. Dieses Ergebnis war für die Stellungnahme der Erziehungsdirektionskonferenz und folglich für den Bundesrat entscheidend. Am 6. Juli 1906 verabschiedete der

Bundesrat eine neue Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. Damit war die *erste selbständige Maturitätsverordnung* geschaffen, die nicht mehr wie die drei bisherigen lediglich als Anhang zum Medizinalprüfungsreglement aufgeführt wurde. Nach wie vor wird ausdrücklich «für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten» betont. Sie ist gleichzeitig die Vorgängerin unserer heute noch gültigen Verordnung und des Reglementes.

Das Programm umfaßte wie dasjenige von 1880 und 1888 Latein und Griechisch oder dessen Ersatzsprache. Neu war die Bestimmung, daß die Abiturienten derjenigen schweizerischen Real- und Industrieschulen, die mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule im Vertragsverhältnis stehen, auf Grund einer Nachprüfung im Lateinischen vor der eidgenössischen Maturitätskommission ein gültiges Zeugnis zum Zutritt zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erhielten.

In den nächsten zehn Jahren war es nun etwas stiller um die eidgenössischen Maturitätsvorschriften. Mitten im ersten Weltkrieg erhoben sich jedoch aus den am Mittelschulwesen interessierten Kreisen Stimmen zur Reform des Mittelschulunterrichts. Im November 1919 beauftragte das Departement des Innern die Maturitätskommission, das Gutachten von Rektor Barth über die Reform der höheren Schulen in der Schweiz zu prüfen und als Ergebnis ihrer Beratung den Entwurf einer neuen Maturitätsverordnung vorzulegen, der einer später einzusetzenden Departementalkommission zu definitiver Beratung unterbreitet werden könne. Bereits am 26. Februar 1921 legte die Maturitätskommission dem Departement des Innern Entwürfe für eine Anerkennungsverordnung und ein Maturitätsreglement vor. In einem fünfzehseitigen gedruckten Begleitschreiben begründete sie ihre Entwürfe, die sie zusammen mit kompetenten Gymnasialfachleuten ausgearbeitet hatte. Es würde zu weit führen, auf alle Details dieses Begleitschreibens einzutreten, doch seien einige wesentliche Punkte hervorgehoben. Erstmals hat die eidgenössische Maturitätskommission bei ihren Vorarbeiten nicht nur die medizinischen, sondern sämtliche akademischen Berufe im Auge gehabt. Den Anstoß zu dieser Ausweitung mag die Tatsache gegeben haben, daß die Eidgenössische Technische Hochschule damals erwog, ihre Aufnahmeprüfungen abzuschaffen und diese durch Prüfungen vor der eidgenössischen Maturitätskommission zu ersetzen, ein Gedanke, der hauptsächlich wegen der in der Folge nicht erteilten Gleichberechtigung der Realmaturität wieder fallengelassen wurde. Neu

wurden die bestehenden Richtungen bezeichnet mit den uns heute geläufigen Bezeichnungen Typus A, B und C, wobei sogar an das noch gar nicht bestehende neusprachliche Gymnasium gedacht wurde, das heißt an eine Prüfung nach Typus B, aber mit einer dritten Fremdsprache an Stelle des Lateins. Alle Typen sollten gleichberechtigt sein und Zutritt zu den Prüfungen für die Medizinalberufe gewähren. Damit wollte man die «allerunerfreulichste» Einrichtung der Verordnung von 1906, nämlich die Lateinergänzungsprüfung für Real-schulabiturienten, dahinfallen lassen.

Aber wie schon früher drangen diese Vorschläge der Maturitätskommission nicht durch. Der leitende Ausschuß und mit ihm die medizinischen Fakultäten, die Ärzteschaft und die Berufsverbände der Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte legten wiederum gegen eine lateinlose Maturität des Nachwuchses für die Medizinalberufe ihr Veto ein. An einer zweitägigen Sitzung der vierundvierzig Mitglieder umfassenden Departementalkommission vom 28. und 29. Juni 1921 machten sie geltend, die eidgenössische Maturitätskommission wolle eine einheitliche eidgenössische Regelung des Mittelschulwesens überhaupt. Damit gehe sie aber zu weit, da dies Sache der Kantone sei und der Bund nur über die Vorbildung der medizinischen Berufe Vorschriften erlassen könne. Die eidgenössische Maturitätskommission hatte sich deshalb mit einer Überarbeitung ihrer Entwürfe zu befassen, und am 5. Dezember 1922 legte sie die abgeänderten Entwürfe dem Departement des Innern wieder vor, und zwar wieder mit dem Vorschlag der Gleichberechtigung aller drei Typen, sofern die Zeugnisse von anerkannten Schulen ausgestellt seien. Dagegen verzichtete sie, um den Medizinalberufen entgegenzukommen, auf die Durchführung eigener Prüfungen nach Typus C. Nach der bisherigen Entwicklung der Dinge war anzunehmen, daß die Vertreter der Medizinalberufe sich auch mit diesem Vorschlag nicht einverstanden erklären konnten. Die Verhandlung zwischen den beiden eidgenössischen Kommissionen und den interessierten Kreisen dauerte noch volle zwei Jahre, bis der Bundesrat am 20. Januar 1925 endlich in der Lage war, unsere heutige Anerkennungsverordnung zu verabschieden. Der seit 1906 geltende Zustand, der als Bedingung für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen entweder eine vollklassische Matur oder eine solche mit Ersatz des Griechischen durch die dritte Landessprache oder Englisch oder als dritte Möglichkeit eine Realmatur mit Ergänzungsprüfung in Latein vorsah, blieb somit aufrechterhalten, mit dem einzigen Unterschied, daß man diesen drei Möglichkeiten die Typenbezeichnung A, B oder C gab.

Damit bin ich am Schluß meines historischen Rückblickes angelangt. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß ich dabei viel interessante Einzelheiten zum Teil nur streifen konnte, zum anderen Teil überhaupt weglassen mußte. So habe ich die Entwicklung und den Ausbau der einzelnen Maturitätsfächer, wobei die schweizerische Gymnasiallehrerschaft wertvolle Mitarbeit geleistet hat, überhaupt nicht erwähnt, sondern mich lediglich auf die Fächer Griechisch und Latein beschränkt, da in den rund hundert Jahren der eidgenössischen Maturitätsgeschichte vorerst beide, später nur noch das Latein immer wieder im Brennpunkt der Diskussionen standen. Auch Ihre Kommission wird sich wieder mit der Frage der lateinlosen Vorbildung für die Medizinalberufe zu befassen haben, wobei zu vermuten ist, daß auch heute die Berufsverbände der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte und nicht zuletzt der leitende Ausschuß, wie es ihm gemäß Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 zusteht, ein Wort dazu sagen möchten.